

Amtliche Bekanntmachungen



Bericht von der Gemeinderatssitzung am 04. Oktober 2017

TOP 1

Verleihung der Ehrennadel mit Stele des Gemeindetags Baden-Württemberg an Gemeinderat Heinz Aldinger

TOP 2

Ausscheiden von Herrn Heinz Aldinger aus dem Gemeinderat

TOP 3

Nachrücken von Frau Petra Wallisch in den Gemeinderat

- Feststellung, ob ein gesetzlicher Hinderungsgrund für das Nachrücken in den Gemeinderat besteht
- Verpflichtung als Gemeinderätin

Der Bericht über die Verabschiedung von Herrn Heinz Aldinger aus dem Gemeinderat und die Verpflichtung von Frau Petra Wallisch ist an anderer Stelle in diesem Köngener Anzeiger abgedruckt.

TOP 4

Neubildung von beratenden Ausschüssen

Nachwahl der Vertreter der Gemeinde in Zweckverbänden und sonstigen Organisationen

Durch das Ausscheiden von Herrn Heinz Aldinger aus dem Gemeinderat ist auch die Neubesetzung der beratenden Ausschüsse und die Nachwahl der Mitgliedschaft in den Zweckverbänden und sonstigen Organisationen erforderlich.

Stellvertretendes Mitglied im Ältestenrat ist nun Gemeinderat Bernd Vogel.

Die Stellvertretungspositionen im Ausschuss für Technik und Umwelt übernehmen Gemeinderat Bernd Vogel und Gemeinderätin Annelies Rahm.

Ordentliches Mitglied in der Versammlung des Gemeindeverwal-

tungsverbandes Wendlingen a.N. wird Gemeinderätin Gülay Yilmaz.

Als Unterzeichnerin des Gemeinderatsprotokolls fungiert künftig u.a. Gemeinderätin Petra Wallisch.

TOP 5

Neubau eines Gemeinwesenhauses: Beauftragung der N2 Architekten

Der Wettbewerb zum Bau des Gemeinwesenhauses bei der Burgschule ist abgeschlossen. In den Verhandlungsgesprächen am 12.09.2017 hat sich herauskristallisiert, dass der Entwurf des Architekturbüros N2 Architekten aus Fellbach zur Ausführung kommt. Der Gemeinderat hat das Büro N2 Architekten aus Fellbach nun mit der Planung und dem Bau des Gemeinwesenhauses beauftragt.

TOP 6

Erneuerung der Beregnungsanlage im unteren Rasenplatz

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vor Eintritt in die öffentliche Gemeinderatsitzung von der Tagesordnung gestrichen, da hier weitere Sachfragen zu klären sind.

TOP 7 Bausachen

Zu den Bausachen Abbruch Gebäude, Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport, Kirchheimer Straße 3,

Aufstellen eines Wagens für den Waldkindergarten, Flurstück Nr. 10306/2 und Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage, Spitalgartenstraße 14/3

wurde unter Beachtung der Auflagen des Ausschusses für Technik und Umwelt zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Nicht erteilt wurde das Einvernehmen für die Erstellung einer Fahrzeughalle für landwirtschaftliches Gerät mit darüberliegender barrierefreier Wohnung, Flurstücke Nr. 1553, 1554, 1555, 1582. Erteilt wurde das Einvernehmen unter der Voraussetzung der landwirtschaftlichen Privilegierung zum Neubau eines Mutterkuhstalls, Lerchenhöfe 2.

Nicht erteilt wurde das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage, Golterstraße 67, da sich das Bauvorhaben in Größe und Kubatur nicht in die Umgebungsbebauung einfügt.

Bürgerfrageviertelstunde

Von der Bürgerfrageviertelstunde machte ein Bürger Gebrauch. Die Fragen befassten sich mit Geschwindigkeitsmessungen in der Unterdorfstraße.

Mitteilung von Grundstücksänderungen zur Bemessung der Niederschlagswassergebühr

Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr sind die überbauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird.

Beginnt, ändert sich oder endet die gebührenpflichtige Benutzung der Abwasseranlagen, hat der Grundstückseigentümer dies innerhalb eines Monats bei der Gemeinde Köngen anzuzeigen. Wir weisen darauf hin, dass bei der Bebauung eines Grundstücks der Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen zeitlich deutlich vor der Fertigstellung eines Bauvorhabens liegen kann. Ab Herstellung des Anschlusses gelangt Niederschlagswasser von den bebauten und befestigten Flächen in die öffentliche Kanalisation. **Die einmonatige Anzeigefrist zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr beginnt mit dem erfolgten Anschluss.** Dabei besteht eine Anzeigepflicht nicht nur bei der Bebauung eines Grundstücks, sondern auch bei einer sonstigen Befestigung von Grundstücksflächen, zum Beispiel bei Anlegung von Stellplätzen. Als Anschluss eines Grundstücks gilt nicht nur die Herstellung einer Rohrverbindung (unmittelbarer Anschluss), sondern es genügt, wenn von den bebauten und befestigten Flächen Niederschlagswasser zum Beispiel vom Hof über einen Straßeneinlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann (mittelbarer Anschluss).

Anzeigepflichtig sind die Grundstückseigentümer/innen. Wird die Einleitung von Niederschlagswasser erst verspätet angezeigt, muss die Niederschlagswassergebühr für den zurückliegenden Zeitraum ab erfolgtem Grundstücksanschluss nachveranlagt werden.

Auskünfte und Vordrucke zur Berechnung der bebauten und versiegelten Grundstücksflächen erhalten Sie bei der Gemeindeverwaltung Köngen, Steueramt, Zimmer 34 (Tel. 07024-8007-20). Bürgermeisteramt

Regierungs- Az.:
präsidium Stuttgart 24- 3912-1/101-17
Ruppmannstr. 21
70565 Stuttgart

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Umbau der Anschlussstelle Esslingen im Zuge der Autobahn A 8 Karlsruhe-München

- Einleitung des Verfahrens -

Die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -, vertreten durch die Abteilung Straßenwesen und Verkehr des Regierungspräsidiums Stuttgart hat für das o. g. Straßenbauvorhaben die Durchführung eines

Planfeststellungsverfahrens

nach §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - beantragt.

Gegenstand der Planfeststellung ist der Umbau des nördlichen Teils der Anschlussstelle Esslingen (AS Esslingen) im Zuge der Autobahn A 8 Karlsruhe-München. Das Vorhaben liegt im Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.4 „Filderbereich bis Wendlingen“ des

DB-Projekts Stuttgart-Ulm, für den ein bestandskräftiger Planfeststellungsbeschluss vorliegt. Es dient der Realisierung einer richtlinienkonformen und verkehrssicheren Lösung für die AS Esslingen im Hinblick auf einen künftigen Ausbau der A 8 und besteht aus folgenden Komponenten:

- Verlegung der nördlichen Ein- und Ausfahrampfen der AS Esslingen nach Westen und Umbau als so genannte linksliegende Trompete
- Neubau von Eisenbahnüberführungen im Zuge des DB-Projekts Stuttgart-Ulm über die neuen Rampen der verlegten Anschlussstelle, über einen Wirtschaftsweg und über die L 1202
- Verkehrlicher Anschluss der nördlichen Ein- und Ausfahrrampe der AS Esslingen durch Neubau der L 1204 (künftig L 1192 neu) bis zur L 1202 in Fortsetzung der Planungen zur Verlegung der L 1204 nördlich von Neuhausen (so genannte Autobahnparallele), plangleicher Anschluss der Rampen der AS Esslingen und der L 1202
- Ausbau der L 1202 (künftig L 1192 neu) bis zur Körtschalbrücke sowie Umbau der Einmündung der Neuhauser Straße.

Als naturschutzrechtlicher Ausgleich für die Eingriffe des Vorhabens in die Natur und Landschaft sind u.a. die Umwandlung von Acker in Streuobstwiesen und Obstbaumreihen, die Anlage von Sukzessionsflächen und Streuobstwiesen sowie Entsiegelungen vorgesehen.

Zum Schutz von Vögeln und Zauneidechsen sind daneben auch artenschutzrechtliche Maßnahmen vorgesehen.

Auf der angeschlossenen **Planskizze** sind der Standort der geplanten Baumaßnahme sowie die Standorte der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dargestellt.

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, zuständig. Die **Planunterlagen** (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

**von Montag, den 16.10.2017
bis Mittwoch, den 15.11.2017**

-je einschließlich-

beim Bürgermeisteramt Köngen, Golterstraße 1, 73257 Köngen, Ortsbauamt, Zimmer 42 während der Dienststunden (Mo bis Fr von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Mo und Mi zusätzlich von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Di zusätzlich von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Do zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr)

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Zusätzlich können die Planunterlagen vom Beginn der Auslegung bis zum Ende der Einwendungsfrist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Planfeststellungsverfahren eingesehen werden.

Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der

Auslegungsfrist, also bis einschließlich
Mittwoch, den 29.11.2017

beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Köngen, Stöfferplatz 1 in 73257 Köngen oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21 in 70565 Stuttgart (Vaihingen) bzw. Postfach 800709, 70507 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen - so genannte Präklusion, § 73 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG. Soweit sich die Stellungnahmen und Einwendungen auf Schutzgüter nach § 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) beziehen, gilt dieser Einwendungsausschluss nur für dieses Planfeststellungsverfahren.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift

als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.
- Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG werden im Regelfall in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Ausnahmsweise kann auf eine Erörterung verzichtet werden. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertretung, und die Vereinigungen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
- Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden.
- Kosten, die z.B. durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung eventuell entstehen, können nicht erstattet werden.

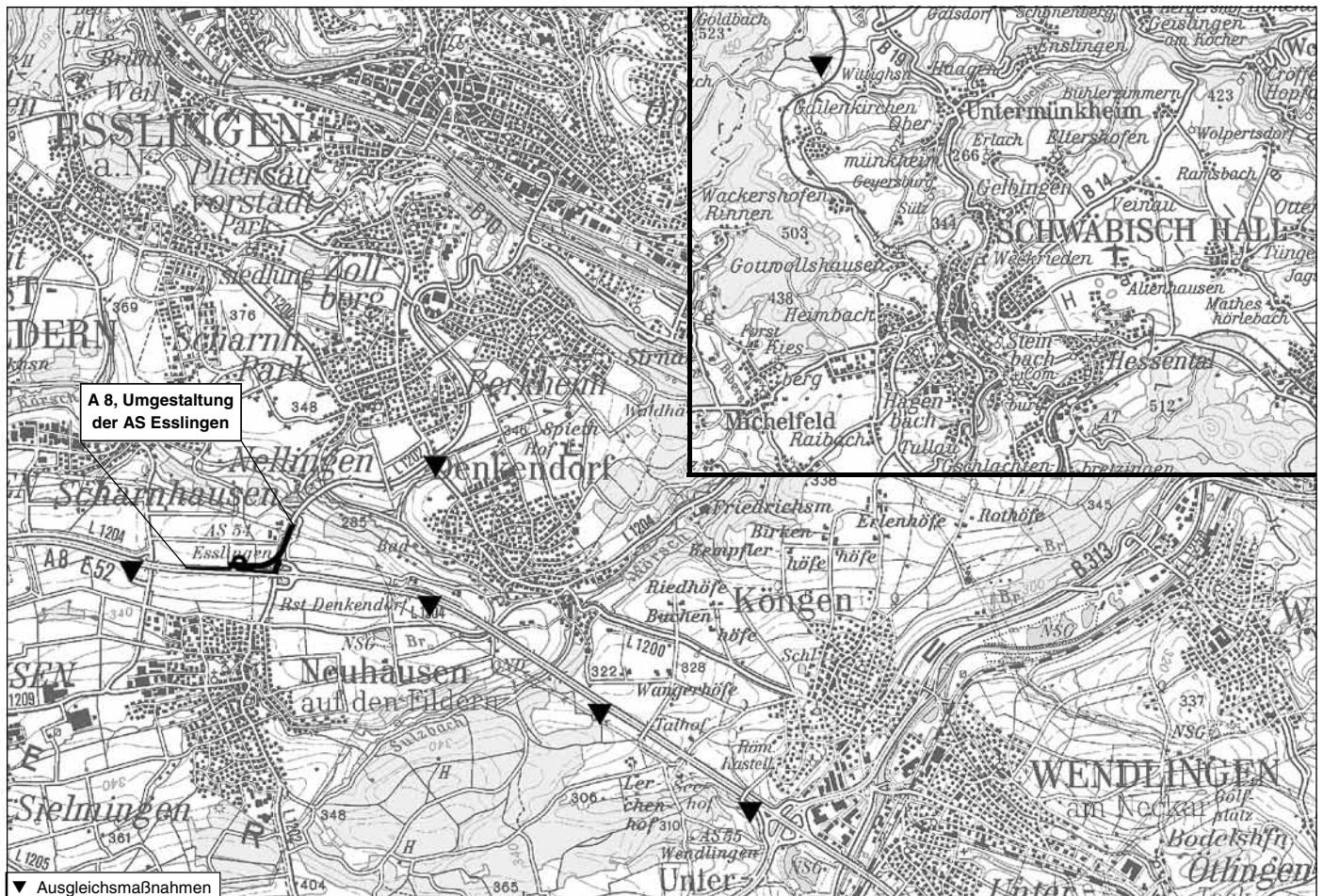
- Über die Entschädigung für durch das Vorhaben in Anspruch genommene Flächen wird in der Planfeststellung nur dem Grunde nach entschieden. Die Entschädigung selbst (z.B. Kaufpreis) wird gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss bzw. Ablehnung des Antrags) über die Einwendungen kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes an treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht der Bundesstraßenverwaltung nach § 9a Abs. 6 FStrG ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter „Bekanntmachungen“ abrufbar.
Regierungspräsidium Stuttgart
gez. Kathrin Armbruster

REGIERUNGS-
PRÄSIDIUM
STUTTART



Baden-Württemberg



Fundamt**Gefunden wurde:**

1 Kindermütze mit bunten Sternen
 1 einzelner Schlüssel
 1 Autoschlüssel
 Tel. 07024/8007-0

**Freiwillige
Feuerwehr Köngen**

Liebe Kameradinnen und Kameraden,
 Liebe Freunde der Feuerwehr,
 interessieren Sie sich für die freiwillige
 Feuerwehr in Köngen, dann besuchen
 Sie uns Online:
www.feuerwehr-koengen.de
<https://www.facebook.com/Feuerwehr-Koengen>

Übungsdienst der Einsatzabteilung

Die Einsatzabteilung trifft sich am Freitag, den 13. Okt. um 19.30 Uhr zum Übungsdienst im Magazin.
 Der Kommandant

**Das 8. Herbstfest der
Feuerwehr Köngen**

Bereits zum achten Mal konnten wir in diesem Jahr unser Feuerwehr-Herbstfest feiern. Zum Auftakt am 2. Okt. führten Marcus Neuweiler und Birgit Pfeiffer, als Alois&Elsbeth Gscheidle, ihr neues Programm „Bescht off – von allem ebbes“ auf. Mit Herzblut und Leidenschaft spielten die beiden Szenen aus ihrem Ehealltag. Rund 240 Gäste aus Köngen und Umgebung erlebten einen amüsanten Abend bei Witz, Humor, schwäbischen Spezialitäten und Württemberger Wein.

Am Dienstag, den 3. Oktober ab 10.00 Uhr konnten sich unsere Gäste mit Frühschoppen, Fahrzeugausstellung und Infoständen zur Kinder- und Jugendfeuerwehr einen tollen Tag gestalten. Für die kleinen Gäste gab es Rundfahrten im Feuerwehrauto und Hüpfburg.

Bei immer schöner werdendem Wetter konnten sich unsere Bedienungen im feuchten Dirndl und Lederhosn vor Kundenschaft kaum retten. Selbstverständlich gab es die bekannt guten Feuerwehr-

Hähnchen, Schnitzel und Schlachtplatte mit Sauerkraut, sowie selbstgebackenen Kuchen und Torten. Für die musikalische Unterhaltung am Nachmittag konnten wir auch in diesem Jahr „Sina und Charly“ gewinnen. Sie sorgten mit ihrer vielseitigen Musik für tolle Stimmung bis zum Abend. Wir möchten uns bei allen Gästen für ihren Besuch und das herrliche Fest bedanken.

Ein herzliches Dankeschön gilt unseren Partnern und Unterstützern, mit deren Hilfe unser Herbstfest wieder ein großer Erfolg war. Weiterhin möchten wir uns bei unseren Feuerwehrkameradinnen und -kameraden und ihren Partnerinnen, Partnern und Kindern, sowie bei unserer Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr für die großartige Unterstützung und den tatkräftigen Arbeitseinsatz bedanken. Besonders bedanken möchten wir uns bei allen Kuchenspendern für die tollen Kuchen und bei den Feuerwehr-Frauen für den Kuchenverkauf. Last but not least - Herzlichen Dank an Martin Münzenmayer und den Feuerwehrfestausschuss für die Organisation .Ihre Feuerwehr Köngen

Sonstige Einrichtungen**Mitteilung**

Landkreis
Esslingen

Landratsamt Esslingen
 Pulverwiesen 11 · 73726 Esslingen am Neckar

**Verkauf von Laubsäcken im Landkreis
Esslingen**

Von Oktober bis Ende Dezember bietet der Abfallwirtschaftsbetrieb in diesem Jahr wieder den Laubsack für 2 Euro zum Verkauf an. Damit kann Herbstlaub günstig und komfortabel über die Biomüllabfuhr entsorgt werden.

Die Säcke haben ein Volumen von 80 Litern und sind erhältlich bei den Grünschnitt-Sammelplätzen, Kompostierungsanlagen, Recyclinghöfen, dem Abfallwirtschaftsbetrieb in Esslingen, den Entsorgungsstationen Katzenbühl bei Esslingen, Blumentobel bei Beuren und Sielminger Straße in Leinfelden-Echterdingen, im Kompostwerk in Kirchheim u. T. und bei vielen Bürgermeisterämtern. Die örtlichen Verkaufsstellen sind im Internet, in unserer Abfall-App und im Müllkalender zu finden. Selbstverständlich darf Laub auch in die Biotonne oder in die Saisonbiotonne.

Die Kundenberatung des Abfallwirtschaftsbetriebs empfiehlt, das Laub im eigenen Garten zu kompostieren. Ob unter dem Baum oder an einer Hecke, fast in jedem Garten lässt sich ein geeigneter Platz für das Laub finden. Zu einem Haufen aufgetürmt wird es schnell zum Lebensraum vieler Lebewesen. Auch Igel schätzen Laubhaufen als Quartier für den Winterschlaf. Bei der Eigenkompostierung kann das dazu gemischte Laub gute Dienste tun und

die organischen Abfälle aus der Küche abdecken.

Bei Fragen hilft die Kundenberatung des Abfallwirtschaftsbetriebs gerne weiter: Telefon 0800 931 25 26, (Anrufe aus dem Festnetz kostenlos), Internet: www.awb-es.de. Auf Wunsch ist das Faltblatt „Kompostieren leicht gemacht“ - mit vielen nützlichen Tipps zur Eigenkompostierung erhältlich.

**Schnittkurse für Obstbäume im
Streuobstbau**

Ab sofort läuft die Anmeldung für vier eintägige Baumschnittkurse an großkronigen Apfelbäumen im Streuobstbau. Die Kurse werden von der Obst- und Gartenbauberatung der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Esslingen angeboten und durchgeführt. Die Kurse am 6. November, 7. November und am 9. November sind alle gleich aufgebaut und sowohl für Anfänger als auch für Fortgeschrittene geeignet. Im Theorieteil werden der Aufbau eines Baumes und die Beurteilung seiner Vitalität erläutert. Ist das Grundverständnis erworben, werden die verschiedenen Schnittmaßnahmen erklärt und vorgeführt. Im praktischen Teil werden von den Kursteilnehmern unter Anleitung die geeigneten Schnitte selbst durchgeführt. Die Kurse finden jeweils von 9:30 Uhr bis circa 16:30 Uhr in Beuren statt. Die Kursgebühr beträgt 10 Euro je Teilnehmer.

Weitere Informationen zum Ablauf des Kurses gibt es zusammen mit der Anmeldebestätigung. Anmeldungen sind per E-Mail zu senden an schuetzinger.albrecht@LRA-ES.de.